### Gründungsprotokoll

des Vereins

### "Kirche im Gefängnis (KiG)

Verein zur Förderung der Gefängnisseelsorge in Berlin und Brandenburg"

Heute, am Mittwoch dem 18. Februar 1998, 16:00 Uhr, erschienen in den Praxisräumen des Notars Jann Fiedler, Lietzenburger Straße 77, 10719 Berlin, die aus der beigefügten Anwesenheitsliste ersichtlichen 20 (zwanzig) Personen zur Beschlußfassung über die Gründung eines Vereins zur Förderung der Gefängnisseelsorge in Berlin und Brandenburg.

Die Erschienenen wurden durch den Vorsitzenden des Beirates für evangelische Gefängnisseelsorge, Herrn Hans Dasch begrüßt. - Er erläuterte den Anwesenden den Zweck der Versammlung. Durch Zuruf wurden dann Herr Hans Dasch zum Versammlungsleiter und Herr Burkhard Kind zum Protokollführer der Gründungsversammlung gewählt. Beide nahmen diese Ämter an.

Der Versammlungsleiter schlug folgende Tagesordnung vor :

- 1) Aussprache über die Gründung des Fördervereins.
- Beratung der Vereinssatzung anhand des den Erschienenen vorliegenden Satzungsentwurfs.
- 3) Beschlußfassung über die Vereinssatzung.
- 4) Wahlen
- a) des Vorstandes
- b) der Kassenprüfer
- 5) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- 6) Weiteres Vorgehen

Gegen diese Tagesordnung wurde kein Widerspruch erhoben.

- Zu 1) Die Erschienenen sprachen sich über die Gründung des Vereins aus und stimmten darin überein, den Verein am heutigen Tage zu gründen.
- Zu 2) Allen Anwesenden lag ein schriftlicher Satzungsentwurf vor. Dieser Entwurf wurde im einzelnen durchgegangen und erörtert.

Änderungsvorschläge betrafen:

§ 1 (Namensgebung)

Die Versammlungsmitglieder verständigten sich einhellig und ohne Widerspruch auf den Namen "Kirche im Gefängnis (KiG), Verein zur Förderung der Gefängnisseelsorge in Berlin und Brandenburg."

### § 2 (Vereinszweck)

Der im Entwurf enthaltene, von vielen als einschränkend empfundene Hinweis auf die Tätigkeit des Vereins "im Gebiet" der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg, soll zugunsten der Formulierung 'in Berlin und Brandenburg', jedoch mit dem Zusatz 'kirchliche' vor dem Wort 'Seelsorge', entfallen. Um die Bereitschaft des Vereins zur Zusammenarbeit mit *allen* Kirchen und anerkannten Glaubensgemeinschaften offenzuhalten und zu verdeutlichen, wurde der Text um den Satz 'Der Verein arbeitet in ökumenischer Perspektive zusammen mit der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg' ergänzt. - Kein Widerspruch.

### § 5.2 (Ablehnung einer Mitgliedschaft)

Absatz 2 des vorgeschlagenen Textentwurfes zu § 5 wurde verändert und ergänzt zu: 'Beabsichtigt der Vorstand, einen Aufnahmeantrag abzulehnen, so legt er den Antrag der Mitgliederversammlung mit einem begründeten Votum zur Entscheidung vor. Der Antrag kann gegenüber dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen beschieden werden. Hiergegen steht ihm das Widerspruchsrecht bei der Mitgliederversammlung zu.' - Kein Widerspruch.

## § 9.1 (Einberufungsfrist der Mitgliederversammlung)

Die im Entwurf vorgeschlagene Einberufungsfrist von zwei Wochen für Mitgliederversammlungen soll durch vier Wochen ersetzt werden. - Kein Widerspruch. -

# § 10.2 (Zahl der Vorstandsmitglieder; Vorsitzende);

Abweichend vom Entwurf wird vorgeschlagen, die Zahl der Mitglieder des Vorstandes auf 5 zu erhöhen, um - nach Möglichkeit - Stimmengleichstände bei Abstimmungen im Vorstand zu vermeiden. Die Versammlung einigt sich mehrheitlich auf den Wegfall des Zusatzes 'Ersten ...' bei 'Vorsitzenden.' und auf die Formulierung < Der Vorstand besteht aus > ... "dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden". (Stellung und Bezeichnungen der Vorstandsmitglieder 'Schatzmeister' und 'Schriftführer' bleiben von dieser Änderung unberührt). In Absatz (3), 1. Satz, wird die Berechtigung zur Einladung durch die Formulierung '... nach schriftlicher Ladung durch ein Vorstandsmitglied ... 'dementsprechend angepaßt. - Kein Widerspruch. -

### § 10.4 (Vertretung bei Verfügungen und Verpflichtungen)

Der Absatz über das Führen der laufenden Geschäfte wird mit dem Satz präzisiert "Bei Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäften, die DM 5.000,00 übersteigen, wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten" und ergänzt durch "Im übrigen sind die Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigt". (Die entsprechende Formulierung im nachfolgenden § 11 entfällt). - Kein Widerspruch. -

Zu 3) Die Mitglieder der Gründungsversammlung einigten sich demgemäß auf die beiliegende Fassung der Satzung. Daraufhin stellte der Versammlungsleiter den geänderten Entwurf insgesamt zur Abstimmung. Die Gründungsmitglieder stimmten der Satzung nunmehr einstimmig durch Handzeichen zu.

Der Versammlungsleiter stellte fest, daß der Verein damit gegründet ist. Zugleich wies er auf die Notwendigkei hin, daß mindestens sieben Gründungsmitglieder diese Satzung unterzeichnen.

### Wahlen

Nunmehr wurde die Gründungsversammlung zur Mitgliederversammlung erweitert.

Zu 4) Der Leiter der Gründungsversammlung, Herr Hans *Dasch*, wurde zum Leiter auch der Mitgliederversammlung sowie zum Wahlleiter für die Wahl des Vorstandes vorgeschlagen und per Akklamation gewählt. Herr *Dasch* nahm das Amt an.

Nach Sammeln namentlicher Vorschläge durch den Wahlleiter wurden nunmehr gewählt:

Zum Vorsitzenden:

Hartmut Horsikotte

Zu stellvertretenden Vorsitzenden:

Herr Manfred Lösch; Herr Norbert Schellberg

Zum Schatzmeister:

Herr Burkhard Kind

Zum Schriftführer:

Herr Hans-Joachim Hensel

Auf Befragen nahmen alle Gewählten ihre Wahl an.

Anschließend wurden Herr Dr. Meyer-Odewald und Herr Dr. Daniel Krause zu Kassenprüfern gewählt. Auch diese nahmen die Wahl an.

Der Versammlungsleiter dankte allen Gewählten für ihre Bereitschaft zur Ausübung der Ämter und wünschte ihnen viel Erfolg für ihre Arbeit. -

- Zu 5) Per Beschluß der Mitgliederversammlung wurde der Mindestbeitrag für Einzelmitglieder (persönliche Mitgliedschaft) auf DM 60,00, und DM 120,00 für Juristische Personen (institutionelle Mitgliedschaft) jährlich festgesetzt.
  In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand den Beitrag mindern oder erlassen. Der Vorstand wird prüfen, ob die Deklaration einer ausdrücklichen Ehrenmitgliedschaft sinnvoll ist und darüber entscheiden.
- Zu 6) Sodann wurden die n\u00e4chsten Schritte zur Aufnahme der Vereinst\u00e4tigkeit besprochen. Als erster Schritt zur Aufnahme der Vereinst\u00e4tigkeit wird sich am 09.03.1998 der neugew\u00e4hlte Vorstand konstituieren.

Ort: Büro Hensel,

RA Hensel und Kyrieleis

Rosenthaler Straße 40/41

10178 Berlin

Zeit: 15:00 Uhr

Anfrage- und Anlaufadresse ist ebenfalls das Büro des Schriftführers, RA Hans - Joachim Hensel

Die Gründungsversammlung wurde vom Versammlungsleiter um 19:00 Uhr geschlossen.

gez.

(Protokollführer)

(Versammlungsleiter)

(1. Vorsitzender)

### Satzung

### § 1 Name und Sitz

 Der Verein führt den Namen "Kirche im Gefängnis (KiG) - Verein zur Förderung der Gefängnisseelsorge in Berlin und Brandenburg e.V".

(2) Er hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen werden.

### § 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Weiterentwicklung der Gefängnisseelsorge in Berlin und Brandenburg. Der Verein will Umfang und Qualität der kirchlichen Seelsorge erweitern und führt hierzu alle Maßnahmen durch, die ihm zum Erreichen des Vereinszwecks geeignet erscheinen. Der Verein arbeitet in ökumenischer Perspektive mit der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zusammen. - Insbesondere soll in der Öffentlichkeit über die Belange der Gefängnisseelsorge informiert werden und in allen Gefängnissen Berlins und Brandenburgs die seelsorgerliche Betreuung der Gefangenen gewährleistet werden.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke".
- (2) Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile als Mitglieder, und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

A STATE OF S

#### § 5 Mitgliedschaft

 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

#### (Fortsetzuung § 5)

- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Entscheid des Vorstandes. Beabsichtigt der Vorstand, einen Aufnahmeantrag abzulehnen, so legt er den Antrag der Mitgliederversammlung mit einem begründeten Votum zur Entscheidung vor. Der Antrag kann gegenüber dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen beschieden werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird auf unbestimmte Zeit erworben.

## § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

## Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds.
- b) durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten jeweils zum Schluß eines Kalenderjahres. Es gilt das Datum des Poststempels (ordentliche Kündigung).
- c) durch Ausschluß aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes (außerordentliche Kündigung).

## § 7 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag.

### §8 Organe

### Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von vier Wochen schriftlich einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

#### tzuung § 9)

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- b) Festsetzung der Beiträge,
- c) Entscheidung über sonstige durch die Satzung und die Anträge der Mitglieder zugewiesenenen Vorgänge,
- d) Entgegennahme der Jahres- und Finanzberichte des Vorstandes,
- e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Der Vorstand hat ferner eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder die Einberufung wegen einer Vereinsangelegenheit schriftlich unter Angabe von Grund und Zweck fordern, oder wenn das Vereinsinteresse eine Mitgliederversammlung erfordert (außerordentliche Mitgliederversammlung).

### § 10 Vorstand

er Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- b) dem Schatzmeister
- c) dem Schriftführer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der jeweils bisherige Amtsinhaber bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Sitzungen des Vorstandes werden nach schriftlicher Ladung durch ein Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen des Vorstandes ergehen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(Fortsetzuung § 10)

- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung, der gesetzlichen Bestimmungen und entsprechend den von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüssen. Über besondere Vorgänge hat er die Mitglieder zu informieren. Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat er auszuführen.
- (5) Fällt ein Mitglied des Vorstandes im Verlauf seiner Amtsperiode aus (etwa durch Austritt, Tod, Ausschluß), so bestimmt der Vorstand ein Vereinsmitglied zur kommissarischen Amtsführung bis zur Neuwahl auf einer Mitgliederversammlung.

### § 11 Vertretung des Vereins

- (1) Der Vorstand des Vereins vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Bei Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäften, die einen Betrag von DM 5.000,00 übersteigen, wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Im übrigen sind die Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigt.

### § 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins auf ihre rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. Die Ergebnisse sind dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Auf der ordentlichen Mitgliederver-sammlung hat ein Kassenprüfer über die letzte Jahresabschlußprüfung zu berichten.

#### § 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf einer Mitgliederversammlung.

### § 14 Vermögen des Vereins

- (1) Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Vermögen des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern stehen keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zum Zwecke der Gefängnisseelsorge zu.

## 8 15 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Vierfünstelmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

Berlin, 18. Februar 1998

Unterschriften

Den De Thousand Etn Journs / Junes Le daplie B. U. of

Namen der Mitglieder, die diese Sitzung - aufgrund des Beschlusses der Gründungs-Mitgliederversammlung am 18. Februar 1998 - als gültig unterschrieben haben:

Hartmuth

Helmuth Horstkotte

Hans Dasch

Manfred Lösch

Hans-J. Hensel

Norbert Schellberg

Michael Popke

Burkhard Kind

Es wird hiermit bescheinigt, daß vorstehender Verein - Salzungsänderungheute in das Vereinsregister unterbei- Nummer /8 3 76 // Leingetragen
worden ist.

2 9. Juni
1998
Berlin-Charlottenburg, den

Justizangestate
als Urkundsbeamter der Geschäftssteite des Armtagerichts Charlottenburg.

Abteilung 95

Die wörtliche Übereinstimmung vorsiehender – umstanender – Absubrift – Fotokopie – mit der mir vorliegenden Urschrift – ....... Ausertigung – beglaubige ich.

... den